



Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadtwerke München Services GmbH beantragte für die Erstellung von acht Geothermiebohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, für die Wärmeversorgung der Stadt München, mit Schreiben vom 28.11.2023 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes. Durch die Geothermiebohrungen können über 10 Mio. m³ Tiefengrundwasser zutage gefördert und wieder reinjiziert werden. Die Bohrungen sollen auf einem Teilgelände der Liegewiese des Michaelibads entstehen. Nach der Bohrphase soll die Fläche, bis auf 1.630 m², wieder den Besuchern zugänglich gemacht werden. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes bedarf der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG).

Aufgrund der oben genannten Tatbestände besteht für das Vorhaben nach § 1 Nr. 9 & 10a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben i.V.m § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, welcher dem eingereichten Antrag beigelegt ist.

Das Bergamt Südbayern ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom **Mittwoch, den 28.02.2024 bis Mittwoch, den 27.03.2024** im Referat für Klima- und Umweltschutz, in der Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4032 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Für eine Einsicht ist eine Voranmeldung unter Tel.: 089 / 233 475 87 oder per E-Mail an wasserrecht.rku@muenchen.de erforderlich.

Weiterhin wird der Antrag im oben genannten Zeitraum mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Antrag mit Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals unter

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 10.04.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Referat für Klima- und Umweltschutz oder beim Bergamt Südbayern Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).



Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsverordnungen befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei dem Referat für Klima- und Umweltschutz oder beim Bergamt Südbayern maßgeblich. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Weiterhin können Einwendungen elektronisch unter der der Adresse bergamt@reg-ob.bayern.de erhoben werden. In den Einwendungen müssen der Name sowie die Anschrift des Betroffenen ersichtlich sein.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für diese Planfeststellungsverfahren vom Bergamt Südbayern als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zu Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das bergrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Bayerischen Datenschutzgesetz i.V.m. Art 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Regierung von Oberbayern (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung_98546/index.html.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der



Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass die Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann, bei mehr als 50 Zustellungen, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frhr. von Pastor
Leitender Bergdirektor

20.02.2024